

Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen im Stadtgebiet Bottrop

1. Fördergegenstand

Die Stadt Bottrop fördert mit Zuschüssen die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen zur Erzeugung elektrischen Stroms im Stadtgebiet Bottrop.

2. Förderobjekte

Gefördert werden neu zu errichtende Photovoltaik-Anlagen inklusive Batteriespeicher sowohl auf Wohngebäuden als auch auf Nichtwohngebäuden im gesamten Stadtgebiet Bottrop.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte, Eigentümergemeinschaften oder Vertretungsberechtigte, wie Hausverwalter oder sonstige Verfügungsberechtigte der förderfähigen Objekte.

4. Förderausschlüsse

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen,
- Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist,
- Gebäude, die bereits über die Solaroffensive gefördert wurden.

Als Vorhabenbeginn ist der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen anzusehen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

5. Ermittlung des Zuschussbetrages

Der ermittelte Zuschuss beträgt:

- pro Anlage 300,00 Euro,
- pro Kilowattstunde (kWh) Speicherleistung 100,00 Euro (abgerundet).

Maximal wird ein Zuschuss in Höhe von 1.000,00 Euro pro Anlage gewährt. Die Nennleistung ist nach den in Deutschland definierten Standard-Testbedingungen (STC) anzugeben.

6. Vorrang anderer Fördermittel/Obergrenze der Förderung

Eine gleichzeitige Förderung (Kumulation) aus anderen Programmen (z.B. KfW Bank, BAFA) ist grundsätzlich möglich, sofern in diesen kein Kumulierungsverbot festgesetzt ist.

Die Förderung erfolgt in Form einer Zuwendung. Vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern wird die Förderung auf Basis der Nettokosten bewilligt.

Bei allen Maßnahmen beträgt die Zuwendung maximal 50 v.H. der förderfähigen Gesamtkosten.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ist digital einzureichen. Weiterführende Informationen sind auf der Homepage der Stadt Bottrop nachzulesen.

Folgende Unterlagen sind zur Antragstellung notwendig:

- Daten zum Gebäude (Baujahr, Art und Nutzung des Gebäudes, Anzahl der Wohneinheiten / Wohnfläche (m²), Strombedarf pro Jahr)
- Kostenvoranschlag eines Fachunternehmens
- bei Eigentumswohnungen: Nachweis, dass der/die Antragsteller/in gemäß § 26 Abs. 4 WEG als Verwalter bestellt wurde und Beschluss der Eigentümergemeinschaft über die Durchführung der beantragten Maßnahme
- bei Antragstellung durch einen Bevollmächtigten: eine unterschriebene Vollmacht

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Bottrop, Fachbereich Stadterneuerung. Diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antrageinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Zuwendungen werden durch Erteilung eines Zuwendungsbescheids bewilligt. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Die Zuwendung kann nur für die im Antrag bezeichnete Maßnahme gewährt werden. Abweichungen von den eingereichten Unterlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Die Anlage muss spätestens 18 Monate nach Zuschussbewilligung funktionsfähig in Betrieb sein.

8. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Einreichung folgender Nachweise mit Hilfe eines digitalen Formulars:

- Rechnungs- und Zahlungsbelege,
- Anmeldebestätigung im Markstammdatenregister der Bundesnetzagentur,
- Unternehmererklärung
- Inbetriebsetzungs- bzw. Abnahmeprotokoll einer Fachfirma
- Fotodokumentation der Anlagenbestandteile,

Die Stadt Bottrop behält sich das Recht vor, bei einem Ortstermin die Funktionsfähigkeit der Anlage zu überprüfen.

Die vollständigen Unterlagen sind spätestens zwei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage einzureichen.

9. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Bottrop behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen nach § 288, Abs. 1, Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden, oder wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Jahren nach Fertigstellung demonstriert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Stadt Bottrop unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

Im Falle eines Eigentümerwechsels hat der/die Grundstückseigentümer/in den/die Rechtsnachfolger/in zu verpflichten, die ihm/ihr gegenüber nach dem Zuwendungsbescheid obliegenden Verpflichtungen zu übertragen. Dies ist in schriftlicher Form festzuhalten. Die Pflichten des Eigentümers/ der Eigentümerin umfassen auch die Instandhaltung und Pflege.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.11.2025 in Kraft. Durch diese Richtlinie tritt die Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen im Stadtgebiet Bottrop vom 01.01.2023 außer Kraft.